



Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

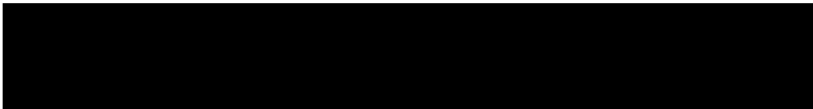
Generaldirektion Kommunikation und Information – COMM

Direktion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Referat Informationsdienste / Transparenz

Referatsleiter

Brüssel, den 24. September 2021



U.Z.: 21/1422-rh/mf

Antrag gestellt am: 13.08.2021

Fristverlängerung: 03.09.2021

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten des Rates der Europäischen Union.¹

In der Anlage erhalten Sie das Programm des Kolloquiums *„20 Jahre nach den Anschlägen vom 11. September: Terrorismusbekämpfung durch die EU – Erfolge und Herausforderungen“*, das vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union am 8. Juli 2021 veranstaltet wurde; das Programm diente auch als Einladung zu der Veranstaltung, an der Sie interessiert sind.

Im Rahmen des Kolloquiums fanden sich Teilnehmer überwiegend online gemäß den Chatham-House-Regeln zusammen, um ein kostenloses und interaktives Brainstorming zu ermöglichen. Der öffentliche Teil der Veranstaltung ist auf der Website des Rates abrufbar:

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/fight-against-terrorism/counter-terrorism-coordinator/>.

An der Veranstaltung nahmen Beamte der EU und der Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, Partnerländer, Sachverständige aus der Wissenschaft und Denkfabriken teil. Bitte beachten Sie, dass es keine Teilnehmerliste für den öffentlichen Teil des Kolloquiums gab. Was den nicht öffentlichen Teil der Veranstaltung anbelangt, so bedaure ich, Ihnen mitteilen zu müssen, dass aus den unten dargelegten Gründen der Zugang zur Teilnehmerliste nicht gewährt werden kann.

¹ Das Generalsekretariat des Rates hat Ihren Antrag auf der Grundlage der Dokumentenzugangsverordnung (DokZugVO – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission; ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und der Sonderbestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates in Anhang II zur Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35) geprüft.

Die Liste enthält personenbezogene Daten bestimmter Personen.

Gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene² ist in dem Fall, dass personenbezogene Daten für andere Zwecke als die, für die sie erhoben wurden, einschließlich der Weitergabe an die Öffentlichkeit, verwendet werden, zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang zu diesen Daten und dem berechtigten Interesse der betroffenen Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten abzuwägen.³ Gemäß diesen Vorschriften haben die betroffenen Personen außerdem das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.⁴

Nach gründlicher Prüfung aller Grundsätze, die bei diesem Teil Ihres Antrags zu berücksichtigen sind, ist das Generalsekretariat alles in allem zu dem Schluss gelangt, dass die Freigabe der in der Teilnehmerliste enthaltenen personenbezogenen Daten den Schutz der Privatsphäre und die Integrität der bestimmten Personen beeinträchtigen würde. Folglich muss das Generalsekretariat den Zugang zu der Liste⁵ verweigern.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie den Rat binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Antwortschreibens um eine Überprüfung dieses Bescheides ersuchen. Sollten Sie eine solche Überprüfung für notwendig erachten, werden Sie gebeten, die Gründe hierfür anzugeben.⁶

Mit freundlichen Grüßen

Fernando FLORINDO

Anlage: 1.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

³ Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1725.

⁴ Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/1725.

⁵ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

⁶ Dokumente des Rates zu Zweitanträgen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wenn Sie einen Zweitantrag stellen, wird gemäß den Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene (Verordnung (EU) Nr. 2018/1725) Ihr Name in den betreffenden Dokumenten nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erscheinen.